

Häuser gegen Ausschreitungen und Krawalle absichern

Beitrag von „Opa“ vom 26. Juli 2020, 12:47

Ich hätte da noch eine Juristische Spitzfindigkeit als Idee:

Wenn ein Krawallmacher sich auf mein Grundstück bewegt, und außer zertretenen Blumen noch keinen Schaden angerichtet hat, dann darf ich auf keinen Fall das Feuer eröffnen, falls noch mit einer funktionierenden Justiz zu rechnen ist.

Falls der Angreifer aber schon im Wohnzimmer steht, und bedrohlich wirkt, darf ich mit allem, was grad greifbar ist, mich verteidigen.

Zu warten, bis die Plünderer im Wohn- oder Schlafzimmer stehen, ist mir aber deutlich zu heikel.

Wenn das Haus nun so angelegt wäre, dass der Einbrecher erst mal wo durch muss, das seine gewalttätigen Absichten durch Zerstörung deutlich macht, er aber noch nicht im Herzen des Hauses steht... ein gut zu verteidigender Hausflur? Ein Vorhaus?...

Zumindest ein Vorhaus wäre nachrüstbar an den meisten Häusern.

Frage an die juristisch bewanderteren hier: ist meine Einschätzung von dem, was ich vom Bauchgefühl als erlaubt und verboten oben geschrieben habe, überhaupt mit dem deutschen Gesetz übereinstimmend?

Nick